

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der TaurusMedia Synchron GmbH
(AGB „TMS“)**

1. Allgemeines

- 1.1. Nachfolgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der TMS gelten für alle zwischen der TMS und dem Kunden abgeschlossenen Verträge sowie für deren Anbahnung, Zustandekommen und Abwicklung. Die AGB der TMS gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart worden sein sollten. Abweichende Bedingungen des Kunden, die TMS nicht ausdrücklich in Schriftform anerkannt hat, sind für die TMS unverbindlich, auch wenn TMS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die AGB der TMS gelten auch dann, wenn TMS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender AGB des Kunden die vertragliche Leistung vorbehaltlos erbringt.
- 1.2. Mit dem Zustandekommen von Verträgen erkennt der Kunde dem entsprechend unter Verzicht auf etwaige eigene AGB die ausschließliche Geltung der vorliegenden AGB der TMS an. Damit sind nicht nur widersprechende sondern auch ergänzende AGB des Kunden von der Anwendung auf den zwischen dem Kunden und der TMS zustande gekommenen Vertrag ausgeschlossen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Auf die Anfrage des Kunden nach der Erbringung von Leistungen aus dem Angebot der TMS, reagiert TMS nach Materialsichtung und weiterer Angaben und Wünschen des Kunden auf der Grundlage der Preisliste der TMS entweder mit der Erstellung eines Kostenvoranschlages oder dem Entwurf einer Detailpauschale (Festpreis). In beiden Fällen gilt, dass deren Zugang bei dem Kunden nicht ein Angebot der TMS, sondern als Aufforderung der TMS an den Kunden zu verstehen ist, der TMS ein dem Kostenvoranschlag bzw. der Detailpauschale entsprechendes Angebot zu unterbreiten. TMS ist in der Annahme dieses Angebotes frei.
- 2.2. Kommt es in Abweichung hiervon weder zur Erstellung eines Kostenvoranschlages bzw. Bestimmung eines Festpreises gilt, dass die tatsächlich von der TMS erbrachte Leistung auf der Grundlage der Preisliste der TMS erbracht wird.
- 2.3. Holt TMS im Zuge der Anbahnung bzw. Abwicklung des Vertrages nach Aufforderung durch den Kunden Angebote Dritter ein und vergibt der Kunde diese Fremdleistungen dann anderweitig, so ist die TMS ungeachtet des Kostenvoranschlages bzw. des Festpreises berechtigt, die für die Angebotseinholung aufgewendete Leistung nach Maßgabe der geltenden Preisliste der TMS gesondert in Rechnung zu stellen.
- 2.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen TMS und dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag getroffen werden, sind in dem Vertrag diesen Bedingungen und der Annahmeerklärung der TMS schriftlich niedergelegt. Mündliche Zusagen durch Vertreter oder Hilfspersonen von TMS bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch TMS.
- 2.5. Soweit anlässlich der Anbahnung und/oder Abwicklung dieses Vertrages die Schriftform gewählt wird bzw. zu wählen ist, gilt diese mit Versendung eines Telefax und/oder einer e-mail als gewahrt, soweit der Absender Datum und Uhrzeit der Versendung beweisen kann.

3. Vertragszeiten

- 3.1. Sämtliche Vertragszeiten, insbesondere auch Übersetzungs-, Bucherstellungs-, Aufnahme-, Schnitt-, Misch-, Synchron-, Abnahme- und Liefertermine stellen keine Fixtermine dar. Haben die Parteien hiervon abweichend individualvertraglich einen Fixtermin vereinbart, kann ein Rücktritt des Kunden bei dessen Nichteinhaltung nur erfolgen, wenn der Fixtermin um mehr als zehn Werktage überschritten ist.
- 3.2. Für den Fall der Nichteinhaltung einzelner Vertragszeiten aus Gründen, die keine der Vertragsparteien zu vertreten haben und/oder von Dritten, deren Leistung TMS in Absprache mit dem Kunden zur Werkerstellung akquiriert hat (insbesondere Übersetzer, Sprecher, Regisseure, Cutter) verschiebt sich die Vertragszeit entsprechend, längstens jedoch vier Wochen beginnend mit dem Datum des Eintritts der Störung. Nach Ablauf dieser Frist, ist

jede der Parteien berechtigt, unter Ausschluss wechselseitiger Schadenersatzansprüche von dem Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten.

- 3.3. Hat eine der Parteien die Nichteinhaltung der jeweiligen Vertragszeit zu vertreten, so ist die andere Vertragspartei nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3.4. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden unterbrechen Leistungsfristen und setzen ihren Lauf von Beginn an neu in Gang.

4. Rechte

- 4.1. Der Kunde garantiert TMS gegenüber im Sinne einer vertraglichen Hauptpflicht, Inhaber sämtlicher für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen urheberrechtlichen und anderen (Nutzungs-) Rechte zu sein und überträgt diese zum Zwecke der Vertragserfüllung uneingeschränkt auf TMS mit Unterzeichnung dieses Vertrages.
- 4.2. Soweit anlässlich der Erfüllung dieses Vertrages der Kunde bzw. Dritte die hierfür erforderlichen urheberrechtlichen und andere (Nutzungs-) Rechte auf TMS übertragen haben und/oder urheberrechtliche und andere (Nutzungs-) Rechte anlässlich der Erfüllung diese Vertrages bei TMS entstehen, bzw. von TMS zu erwerben sind, überträgt TMS diese Rechte vollumfänglich mit Zahlung der individualvertraglich ausgehandelten Vergütung auf den Kunden ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf.
- 4.3. Die Parteien garantieren wechselseitig, zu den vorstehenden Rechteübertragungen uneingeschränkt befugt zu sein, die betreffenden Rechte insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, sie insbesondere nicht zu verpfänden bzw. verpfändet zu haben und stellen die jeweils andere Vertragspartei von allen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

5. Materiallieferung durch den Kunden

Soweit TMS zur Vertragserfüllung auf den Erhalt von Material des Kunden wie beispielsweise Original-Drehbuch und/oder Original-Bild-/ Tonmaterial angewiesen ist, gilt folgendes:

- 5.1. Die Anlieferung des Kunden-Materials hat auf Kosten und Gefahr des Kunden am Sitz der TMS gegen Empfangsbestätigung zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Soweit TMS nicht innerhalb von zwei Werktagen Unvollständigkeit rügt, gilt das Material des Kunden als von diesem vollständig angeliefert.
- 5.2. Der Kunde garantiert, TMS nur solches Material zu übergeben, von dem eine im Besitz des Kunden verbliebene Sicherungskopie besteht. Soweit der Kunde nach Vertragserfüllung auf Rückgabe des Kunden-Materials besteht, hat er dies der TMS gegenüber bei Vertragsabschluß ausdrücklich zu erklären. Liegt eine solche individualvertragliche Vereinbarung nicht vor, ist TMS berechtigt, ihr übergebenes Kunden-Material nach Vertragserfüllung und schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Kunden zur Einlagerung lt. Listenpreis an die TaurusMedia Licence Service GmbH weiterzuleiten.
- 5.3. Der Kunde versichert, dass die von ihm der TMS übergebenen digitalen Datenträger virenfrei sind.
- 5.4. Kommt der Kunde – gleich aus welchem Grund – mit der rechtzeitigen Anlieferung des Materials in Verzug, ist TMS nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

6. Technische Einrichtung

- 6.1. Mit Zustandekommen des Vertrages schuldet TMS den sich aus dem Vertrag zur vertragsgemäßen Erfüllung der geschuldeten Leistung ergebenden branchenüblichen technischen und räumlichen Standard. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf bestimmte technische und/oder räumliche Einrichtungen der TMS. Über die Auswahl und Zuteilung der technischen Einrichtung der TMS zur Vertragserfüllung entscheidet TMS allein. TMS hat zu jeder Zeit uneingeschränkt Zugang zu den vertragsgegenständlich zur Verfügung gestellten (technischen) Einrichtungen.

- 6.2. Soweit der Kunde technische und sonstige Einrichtungen der TMS selbst bzw. mit eigenem Personal benutzt, garantiert er, diese Einrichtung der jeweiligen Bedienungsanleitung entsprechend – gegebenenfalls nach vorheriger Einweisung durch TMS – zu handhaben bzw. handhaben zu lassen. Eine Nutzung der Einrichtungen an anderen als den von der TMS vorgegebenen Orten und Zeiten bzw. durch andere als den TMS bekannt gegebenen Personen ist ausdrücklich untersagt.
- 6.3. Etwaige Einrichtungs-, Bereitstellungs- und Rückbauzeiten des Sprachateliers gelten als abrechnungsfähig.

7. Datensicherheit

- 7.1. Die von der TMS eingerichtete EDV- Anlage (Hard und Software) darf der Kunde nur bestimmungsgemäß zur Erfüllung des Vertrages in vorheriger Absprache mit TMS benutzen. Dem Kunden persönlich zur Verfügung gestellte Passwörter oder sonstige persönliche Kennungen sind geheim zu halten, bekannt gewordene Passwörter etc. Dritter dürfen nicht verwendet werden.
- 7.2. Nicht gestattet sind insbesondere:
 - 7.2.1. Datenträger und/oder Software zu verwenden, die nicht virengeschützt sind und/oder durch ein Virenschutzprogramm zur Verwendung vorbereitet sind;
 - 7.2.2. Irgendwelche Software und/oder Daten aus dem EDV-System der TMS zu duplizieren oder sonst wie rechtswidrig zu verwenden;
 - 7.2.3. Den Internet-Zugang der TMS München ohne Rücksprache zu nutzen.
 - 7.2.4. Den Internet-Zugang der TMS München zur Einsicht und zum Abruf von Internetinhalten zu nutzen die gegen moralische, ethische oder rechtliche Grundsätze verstoßen.
- 7.3. Ein einmaliger und/oder auch nur vorübergehender Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen stellt, insbesondere dann, wenn sich dieser gleichzeitig auch als ein Verstoß der TMS gegen die ihr vom Lizenzgeber auferlegten Pflichten darstellt, einen Grund zur außerordentlichen Kündigung dar. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt.

8. Abnahme

Soweit die vertragsgegenständliche Leistung aus der Erbringung einer Werksleistung durch TMS besteht, ist der Kunde bei Mangelfreiheit zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme erfolgt durch rügelose Entgegennahme der Werksleistung. Soweit die Werksleistungen aufeinander aufbauen gilt, dass die Verwendung eines vorausgehenden Werkes zur Erstellung einer darauf aufbauenden Werksleistung die Abnahme der vorausgegangenen Werksleistung bedeutet ohne dass es auf weiteres ankommt. Als abgenommen gilt die geschuldete Werksleistung auch dann, wenn sie durch den Kunden und/oder Dritte ausgewertet wird. Im Übrigen gilt die Abnahme als erfolgt, soweit der Kunde TMS gegenüber nicht innerhalb von fünfzehn Werktagen nach Materiallieferung eine gegenteilige Erklärung unter schriftlicher Mangelrüge abgibt. Die Frist ist mit dem rechtzeitigen Zugang eines Briefes, dem Erhalt eines Telefax oder einer e-mail gewahrt.

9. Materiallieferung durch TMS

- 9.1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich (Fixtermin) vereinbart sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. TMS ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 9.2. Soweit TMS vertragsgegenständlich Material zu liefern hat, erfolgt der Versand unversichert auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch beim Transport durch die TMS bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen. TMS wird dabei hinsichtlich Versandart und Versandweg die Wünsche und Interessen des Kunden berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.3. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert so lagert TMS das Material auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

- 9.4. Gerät TMS mit der Lieferung in Verzug, stehen dem Kunden, nach erfolglosem Ablauf einer zuvor von dem Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei die nachfolgend unter Ziffer 12 geregelte Haftungsbeschränkung gilt. Macht der Kunde Schadenersatzansprüche wegen einer verspäteten Lieferung geltend, ist TMS zum Nachweis berechtigt, dass sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlungen

- 10.1. Soweit TMS der Geschäftsbeziehung einen Kostenvoranschlag oder eine Detailpauschale zugrunde gelegt hat, gelten bei einer Abweichung des dem Kunden letztlich in Rechnung gestellten Betrages nach oben die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Preisermittlung. Hat der Kunde Leistungen der TMS ohne Kostenvoranschlag bzw. Detailpauschale in Anspruch genommen gelten die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Leistungen gültige Preisliste der TMS. Dabei gilt, dass, soweit es bei der Preisermittlung auf Anzahl und Umfang von Zeiteinheiten abgestellt wird, dass je angefangener Halbestunde (30 Minuten) abgerechnet wird.
- 10.2. Dabei gelten Inhalt und Umfang der in Rechnung gestellten Leistungen als zutreffend abgerechnet, wenn der Kunde der Rechnung innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Rechnung unter Angaben von Gründen in Schriftform widerspricht.
- 10.3. Ist mit dem Kunden nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist die geschuldete Zahlung brutto (ohne Abzug) bei Abnahme bzw. Lieferung, je nachdem welcher Zeitpunkt später erfolgt, zur Zahlung fällig, soweit dem Kunden eine ordnungsgemäße Rechnung zugegangen ist.
- 10.4. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung der TMS spätestens dann in Verzug, wenn er die geschuldete Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist TMS berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch TMS bleibt vorbehalten.
- 10.5. Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von TMS anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrecht ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem selben Vertrag beruht.
- 10.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag ohne vorherige Einwilligung der TMS abzutreten.
- 10.7. TMS ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

11. Gewährleistung

- 11.1. TMS leistet für Mängel des Werkes zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch bis zu zweimalige Nachbesserung oder Neuherstellung.
- 11.2. Soweit TMS die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung auch nach zweimaligem Versuch fehlschlägt oder sie TMS unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 11.3. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden dann nicht zu, wenn nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit vorliegt oder TMS die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat sowie dann, wenn die Leistungsstörung von einem Dritten zu vertreten ist, derer sich TMS in Absprache mit dem Kunden zur Vertragserfüllung bedient, insbesondere also von Übersetzern, Autoren, Sprechern, Regisseuren, Cuttern, Tontechnikern und/oder sonstigen Drittdienstleistern.

- 11.4. Die Gewährungsfrist beträgt ein Jahr, beginnend mit der Entgegennahme des Werkes. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Entgegennahme des Werkes. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden.

12. Haftung

- 12.1. Die Haftung von TMS für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt.
- 12.2. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie bei dem Ersatz von Verzugsschäden. Insoweit haftet die TMS für jeden Grad des Verschuldens.
- 12.3. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haftet die TMS nur für den typischerweise entstandenen Schaden.
- 12.4. Die Haftung der TMS nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- 12.5. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches.
- 12.6. Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen nach vorstehenden Absätzen gelten auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von TMS.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher, im Zeitpunkt der Lieferung bestehender sowie zukünftig aus der Geschäftsbeziehung entstehender Forderungen. Hierzu gehören auch alle Nebenforderungen wie z.B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen.
- 13.2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen jeder Art, insbesondere bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde TMS unverzüglich davon schriftlich zu benachrichtigen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte der TMS erforderlich sind. Der Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf das Eigentum der TMS hinzuweisen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden.
- 13.3. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt TMS jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. TMS nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der TMS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. TMS verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug ist. Entsprechendes gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann TMS verlangen, dass der Kunde TMS die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

14. Nennung

- 14.1. Soweit der Kunde hinsichtlich der Entscheidung über die Nennung der an der Herstellung des unter Einbindung der TMS entstandenen Bild-/Tonmaterials mitwirkenden juristischen und natürlichen Personen bzw. hinsichtlich der Gestaltung der Nennung letztentscheidungsbefugt ist, wird der Kunde TMS anlässlich der Auswertung und Bewerbung dieses Bild/Tonmaterials in branchenüblicher Weise wie folgt nennen:

TaurusMedia Synchron GmbH

Ist der Kunde nicht letztentscheidungsbefugt, ist er verpflichtet, sich um eine entsprechende Nennung der TMS zu bemühen. TMS hat das Recht, die Befugnis zur Nennung deren Firma individualvertraglich zu widerrufen.

15. Geheimhaltung, Archivierung

- 15.1. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig auch über die Vertragszeit hinaus Dritten, insbesondere den Medien gegenüber über den Inhalt des Vertrages und das dem Vertrag zugrunde liegende Bild-/Tonmaterial zum absoluten Stillschweigen. Dies gilt auch hinsichtlich sämtlicher den Vertragsparteien wechselseitig bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei und deren Geschäftspartnern. TMS ist berechtigt, nach Vertragserfüllung zum Zwecke der Eigenwerbung darauf hinzuweisen, die vertragsgegenständliche Leistung erbracht zu haben.
- 15.2. TMS ist vorbehalten eines Herausgabeverlangens des Kunden sowie dann, wenn der Kunde keinerlei Erklärung über den Verbleib der vertragsgegenständlich der TMS übergebenen Materialien abgibt, berechtigt, das ihr vertragsgegenständlich übergebene Material nach Ablauf von drei Monaten, beginnend mit dem Datum der Abnahme und/oder sonstigen Vertragserfüllung ohne vorherige Mahnung zu vernichten.
- 15.3. Wenn und soweit der Kunde die Archivierung des der TMS vertragsgegenständlich übergebenen Materials wünscht, erfolgt dies zu dem der Preisliste der TMS zu entnehmenden Preis.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Dabei besteht Einvernehmen darüber, dass ungeachtet der wechselseitig zu übertragenen Rechte der Schwerpunkt der Vertragserfüllung örtlich am Sitz der TMS erfolgt. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist München.
- 16.2. Sollte eine Regelung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht.

Stand: 1.1.2011